

Vorlage Nr.: 2025/027

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH

- Beschlussvorschlag:**
1. Die mit Kreistagsbeschluss vom 30.05.2022 in den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH entsendeten Mitglieder werden abberufen.
 2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dieses Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen im Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH folgende Personen entsandt:

Ordentliche Mitglieder

1. Landrat
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die derzeitige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (2022) beschließt, dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates durch Verlust des Hauptamtes oder des Auftrages in der beteiligten Gebietskörperschaft.

Es wurden in den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH folgende Mitglieder entsandt, wovon vier - entsprechend obiger Regelung - ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrates durch Verlust des Hauptamtes beendet haben:

1. Landrat Bodo Klimpel
2. Jörg Jedfeld
3. Hans Antonius Knoblauch
4. Georg Gunnemann
5. Bernd Goerke
6. Harald Nübel
7. Silke Krieg
8. Tobias Köller

Laut § 26 Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) haben die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt auf Beschluss des Kreistags jederzeit niederzulegen.

Insofern ist durch den neugewählten Kreistag gem. § 35 Abs. 1 KrO NRW zunächst zu entscheiden, ob eine Abberufung der derzeitigen (noch nicht ausgeschiedenen) Aufsichtsratsmitglieder erfolgen soll.

Im Falle einer Abberufung und anschließender Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zwingend das Verhältniswahlverfahren nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 der KrO NRW anzuwenden.

Haben sich die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Der Kreis Recklinghausen entsendet **acht** Aufsichtsratsmitglieder.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates, weshalb eine gleichzeitige Benennung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung aufgrund von Interessenkollisionen zu unterlassen ist.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW ist der Landrat oder eine von ihm vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises kraft Gesetzes ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Durch den Kreistag wären somit noch **7** Mitglieder zu wählen.

Der Landrat besitzt bei dieser Entscheidung bzw. Wahl Stimmrecht.

Entsprechend § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO), der nach § 26 Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung (KrO) NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreter der Gemeinde den Rat (Kreistag) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der Regelungen des § 113 Abs. 6 GO NRW, der ebenso nach § 26 Abs. 5 Satz 1 KrO NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Diese ist gegenüber der Kreisverwaltung nachzuweisen. Hierzu ist kein formalisierter / qualifizierter / zertifizierter Sachkundenachweis vorgeschrieben. Im Einzelfall sind Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, nachzuweisen. Diese können auch aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in einem Gremium oder aufgrund beruflicher Qualifikationen oder Berufserfahrung bestehen (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater).

Zu den Mindestkenntnissen gehören u. a.:

- Grundlegende Kenntnisse gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten
- Verständnis, Bewertung und Interpretation vorliegender Berichte
- Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Grundlegende Zusammenhänge der Finanzierung eines Unternehmens sowie Marktstellung des Unternehmens
- Ggf. eigene unternehmerische Erfahrung

Gemäß § 113 Abs. 6 S. 2 GO NRW soll die Gemeinde den nach Satz 1 der Norm entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Diesem wird die Kreisverwaltung Recklinghausen durch Angebote an die Mitglieder der Gremien nachkommen.

Daneben haben sich die entsandten Personen nach § 113 Abs. 6 S. 3 GO NRW regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		